VERORDNUNG (EWG) Nr. 3417/75 DES RATES

vom 30. Dezember 1975

zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 über die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 (2), in der Fassung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 (3) verlängerten Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 (4), hat die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" ausgeführt wird, geregelt und Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden, vorgesehen. Diese Regelung gilt nur bis zum 31. Dezember 1975.

Mit dem Briefwechsel, der in Artikel 12 des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (5) genannt ist, hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die betreffende Regelung auf die Vermarktung der Ernte 1974 auszudehnen.

Die Republik Zypern hat am 31. August 1973 eine neue Weinmarktregelung erlassen. Diese entspricht nach den Änderungen vom 21. Dezember 1973 der Gemeinschaftsregelung und ist seit dem 1. Januar 1975 anwendbar.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 getroffene Regelung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 verlängert worden, um für die Vermarktung der Ernte 1974 anwendbar zu sein.

Entgegen den Erwartungen hat die Ernte 1974 im Jahre 1975 nicht voll abgesetzt werden können. Damit die Resternte vermarktet werden kann, sollte die genannte Regelung bis zum 30. Juni 1976 anwendbar sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1975" durch das Datum „30. Juni 1976" ersetzt.
2. In Artikel 1 wird die Menge von 200 000 Hektolitern durch die Menge von 100 000 Hektolitern ersetzt.
3. Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mengen von 200 000, 2 000 und 198 000 Hektolitern werden durch die Mengen von 100 000, 1 000 und 99 000 Hektolitern ersetzt.
4. In Artikel 4 wird das Datum „31. Dezember 1975" durch das Datum „30. Juni 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS

(1) Stellungnahme vom 19. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 115.
(3) ABl. Nr. L 353 vom 30. 12. 1974, S. 68.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 33.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 94.